

Anton Florian von Liechtenstein antwortet an Stephan Christoph von Harpprecht ausführlich auf dessen Bericht über den Novalzehntstreit. Konz. Wien, 1721 Juli 26, AT-HAL, HAL 2612, unfol.

[1] [linke Spalte]

An hoffrath Harpprecht.¹ Wien, den 26. Julii 1721.

Die passus sub nummeris 1, 3, 6, 7, 8, 9 et 10 seynd extrahirt² worden ad acta.

1. Die von der fürgewesten mission im fürstenthumb Liechtenstein wider den hoffrath Harpprecht angebrachte querelen.
2. Die causam novalium³ und in specie derenthalben des landvogts Bentzen⁴ waigerung.
3. Den fürstlich costantzer vorschlag in puncto cassationis⁵ beederseitiger, als von seithen Chur und des hohen liechtensteinischen ambt, factorum, wegen der novalium.
4. Verschiedene creditiv-schreiben⁶.
5. Das vom hoffrath Harpprecht dem buchhalter Möller committirte inventarium über alle in des fürstenthumbs gütern vorhandene mobilien.
6. Deren Baltzer, Trysner und Trysenberger gemeinden accomodirung⁷ zu der neu eingeführten regierungsform.
7. Die ratification⁸ des mit denen von Baltzers getroffenen Neugereuts⁹ vertrags.
8. Der Trysner gutwillige abtretung ihrer wiesen zum fürstlichen Mayrhoft¹⁰.
9. Dem contract mit dem closter Valdonna¹¹.
10. Die empfang und bewürthung des bischoffen von Costantz¹² betreffend.

[rechte Spalte]

P.P.¹³

¹ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) ... [et al.], *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Zürich 2013, S. 334–335.

² herausgenommen.

³ Der Neubruchzehnt oder Novalzehnt, auf Neubruch, das heißt auf durch Rodung nutzbar gemachtes Land. In Vaduz und Scbellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft*, in alphabetischer Ordnung, Bd. 102, Leipzig 1806, S. 494; Alois NIEDERSTÄTTER, *Novalzehntstreit 1719–21*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 654.

⁴ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 88–89.

⁵ „in puncto cassationis“: in der Angelegenheit des Einzugs.

⁶ Beglaubigungsschreiben.

⁷ Anpassung.

⁸ Genehmigung.

⁹ Neugrütt in Triesen. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz 1999, S. 450.

¹⁰ Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, Meierhof; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 2, S. 610–611.

¹¹ Klarissenkloster Valduna bei Rankweil (A).

¹² Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, *Die Schenken von Stauffenberg*, Stuttgart 1972.

¹³ P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibischule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

Da wir erst heuth vormittag euer jüngerer gehorsamstes bericht-schreiben vom 18. dieses una cum accludis¹⁴ zu recht erhalten. Will uns wegen kürtze und mangel der zeit nicht möglich fallen alle die von euch verlangenden expeditiones¹⁵ euch gefertigter zuzuschicken. Was aber an heuth nicht mitkommet, soll bey künfftiger ordinarie folgen.

Da inzwischen ihr unser letzteres vom 23. huius¹⁶ mit der von der geistlichkeit wider euch angebrachten klage zweifelsohne erhalten haben werdet. Wir ersehen zwar aus ob gedachten eueren bericht-schreibens die von euch vorwendende ursachen, wegen welcher ihr nicht ohnrecht gethan zu haben glaubet, dass ihr ein und andern gemeinden, und zwar in specie die Trysner durante missione¹⁷ vor euch gefordert. Wir mögten aber gleichwohl allem dem ohngeachtet wünschen, dass ihr dergleichen, und zwar verpönte vorforderungen während der mission an die unterthanen nicht hättet ersehen lassen, zumahlen ja auff 8 tag früher [2] oder späther es uns nicht ankommet, wie auch diese wenige inzwischen auffgeloffene mehrere kösten nicht geachtet haben würden. Ihr auch sowohl, als der buchhalter euch inmiddels schon andere occupationes¹⁸ hättet verschaffen können. Nemblich ihr mit visitir- und durchgehung des archivs, der andern aber mit untersuchung des verwalters rechnung, dass nun aber inzwischen der clerus und die unterthanen nicht allein euch, sondern wohl auch sogar uns hin und her verleumbden und übel nachreden, dessen ist sich bey solcher beschaffenheit gar nicht zu verwundern, weilen ihnen durch dergleichen scharffen citationes, tempore missionis ipsis factas¹⁹ darzu grossen anlass und gelegenheit gegeben worden. Mann muss nicht allezeit zu rigoris seyn. Durch temporirung²⁰ und moderirung²¹ gewinnet mann öffters mehrer, als durch eine præcipitante²² schärffte, dass der landvogt in causa novalium sich aus der schlingen ziehen will, das vernahmen wir mit ohngnädigen misfallen. Wan er weder contra clerum dienen [3] will, noch auch unsern angelegenheiten auff den erlag behörig zu besorgen die erforderliche capacität hat, seind wir nicht zuwider, dass ihnen auffgekündet, und ein anderer tauglicher mann an seiner statt auffgesucht werde.

Dass mit einziehung des noval-zehendens und sequestration²³ der geistlichen einkünfften continuiert werde, solches können wir zwar nicht misbilligen, hoffen aber anbey, dass hierunter solche moderation und behutsamkeit^a von seithen deren darzu emploirenden²⁴ beambten^{-a} werde gebrauchet werden, dass nicht etwa ein durch die geistlichkeit in geheim anstiftender aufflauff zu befahren seyn werde.

Die von seithen Costantz in vorschlag bringende cassationem beederseits factorum, wollen wir uns nicht missfallen lassen, wan nur vorhero uns gebührende satisfaction widerfahret, oder wenigstens vor churischer und des cleri seithen beliebt wird, dass alle zeit unserer regierung gefallen, ^b- und künfftighin ferner fallenden^{-b} noval-zehenden, zu handen eines, beederseits anständigen unsrigen unterthans [4] bis zum ^c-gütlich, oder gerichtlichen^{-c} austrag der sachen sequestrirt werden.

Die an Costantz, Fürstenberg, Zeyl, Salmansweiler, Weingarten und die stadt Ulm verlangende creditiv-schreiben sollen mit künfftiger ordinarie folgen, da inzwischen einen neue abschrift des fürstenbergischen, euch von unserem secretario in unserer abwesenheit bereits unterm 5. huius communicirten, euerem bericht nach aber zu unserer befremdung nicht eingeloffenen schreibens hiebey anverwarhter zu finden.

Aus deme, dass ihr über alle in unsers fürstentumbs gütern vorhandenen mobilien ein ordentliches inventarium zu machen erst dem buchhalter committiret, können wir gar leicht abnehmen, dass

¹⁴ „una cum accludis“: *zusammen mit Beilagen (Beischlüssen).*

¹⁵ *Unternehmungen.*

¹⁶ *dieses Monats.*

¹⁷ *während eurer Mission.*

¹⁸ *Beschäftigungen.*

¹⁹ „citationes, tempore missionis ipsis factas“: *Vorladungen, eigenmächtig zur Zeit der Mission.*

²⁰ *zeitlichen Aufschub.*

²¹ *Anpassung.*

²² *überstürzte.*

²³ *Beschlagnahmung*

²⁴ *beschäftigten.*

der verwalter^{d-} und landvogt^{-d} bis dato so saumselig und nachlässig gewesen, dass er deren noch keins errichtet, so ihr ihnen mit höchsten ohngraden von unsertwegen verweisen werdet.

Dass die Baltzerer, Trysner, [5] und Trysenberger gemeinden von denen auffwiklerischen Vaduz[er], Schaaner und Schellenberger unterthanen in puncto der eingeführten neuen regierungsform sich nicht debouchiren²⁵ und umsatteln lassen wollen, das gereicht uns zu gnädigstem wohlgefallen, wie wir es dan ihnen auch in gnaden denen anderen aber in ohngraden zu gedenken wissen werden. Die ratification des mit denen von Baltzers getroffenen Neugereuts vertrags soll auff pergament geschriebener mit künfftiger post folgen. Wie auch der mit dem closter Valdonna wegen des lehenzehendens getroffene kauff-contract, obzwar wir die unsertseits hierunter seyn sollende avantage²⁶ nicht allerdings begreifen, indem wir umb ein uns ohnedem [...] und verfallenes lehen 1.160 fl.²⁷ zahlen sollen, ohne dass uns wissend, ob und wie viel ermelter zehend jährlichs abwerffen können, welches uns ihr auff alle weis hättet [6] berichten sollen.

Dass die Trysner zu abtretung ihrer wiesen zu unserem Mayrhoft, mit renuncirung²⁸ auff die so genante atzungs- oder weyd-gerechtigkeit sich dergestalt in der güte haben behandeln und disponiren lassen, solches vernehmen wir gnädigst gern, und habt ihr gar recht daran gethan, dass ihr umb zu verhindernen, ne resilient²⁹, selbige geschwind auszahlen lassen, über welche auszahlung deren 485 fl. 53 xr.³⁰ ihr die approbation hinbey zu empfangen.

Wie nun dieses Trysner sich so willig und gehorsam erzeigen, auch eins in den submissarischen terminis gestelltes abbittungs-memorial^{e-} wegen des sturmläutens^{-e} uns durch euch anheuth eingeschickt, so stehen wir billig an, ob wir mit selbigen auff die von euch projectirte art nach der schärfte verfahren lassen sollen oder wollen. Nichts desto weniger, wan es nur zu einem schrecken dinen soll, auff solchen fall folget euer concept von uns gefertigter hinbey [7] zwar zurück, solte aber jedoch gefahr seyn, dass sie durch die ihnen anbedrohende pœnam pecuniariam perpetuam³¹ von respective³² 12 und 6 xr. etwa allzu starck geschreckt, und zu neuer widersetlichkeit veranleitet werden mögten, werdet ihr ihnen solchen befehl lieber nicht publiciren.

Weilen nun die Vaduzer und Schaaner zu der, von ihnen prætendirenden abtretung sich noch nicht recht bequämen wollen, als wird man mit selbigen bis zur einlangung der kayserlichen commission annoch in geduldt stehen müssen.

Warumb der contract mit dem closter Valdonna von euch allein und nicht zugleich von des closters deputato gefertigt seyn, dessen ursach wissen wir nicht; und da wir wegen euerer uns bekanten treue wir anderst nicht glauben können, als dass unsertseits bey diesem handel ein vorthell seyn müssen, als erachten wir gut geschehen zu seyn, dass inzwischen die possession des an uns verkaufften zehendens [8] ergriffen worden. Wie nun mit dem St. Gallischen deputato wegen der Johannitern es ablauffen werde, solches zu vernehmen seind wir nicht minder begierig.

Schliesslichen approbiren wir gnädigst alle, wegen empfang, bewirth- und bedienung ihro liebden³³ des herrn bischoffen von Costantz von euch gemachte anstalten, und gereicht es uns zum gnädigsten wohlgefallen, dass die oberofficiers von der schloss-compagnie mit einer neuen auff ihre unkösten gemachten uniformen kleidung parade machen wollen, dass aber der verwalter die von uns schon längst gnädigst verwilliget und angeschaffte beyhülff deren 10 fl. zu einer gleichmässigen egalen montour³⁴ denen gemeinen noch nicht abgereicht. Solches kan uns anderst nicht, als höchst misbeliebig vorkommen, und hätte er^{f-} zu etwelcher straff^{-f} wohl verdient, dass

²⁵ freimachen.

²⁶ Vorteil.

²⁷ Fl.: Gulden (Florin).

²⁸ Verzicht.

²⁹ dass sie nicht abspringen.

³⁰ Kreuzer.

³¹ „pœnam pecuniariam perpetuam“: unendlich fortdauernde Geldstrafe.

³² beziehungsweise.

³³ Liebden: Anrede unter Adeligen.

³⁴ gleichen Uniform.

er angehalten würde, selbigen 10 gulden denen leuthen jetzt aus eigenen säcke labzureichen. So wir euch in antwort hiemit nicht verhalten wollen, mit fürstlicher gnaden euch in [...].

a-a Ergänzung in der linken Spalte.

b-b Ergänzung in der linken Spalte.

c-c Ergänzung in der linken Spalte.

d-d Ergänzung in der linken Spalte.

e-e Ergänzung in der linken Spalte.

f-f Ergänzung in der linken Spalte.